4. Eingriffe in einen zwischen einer Brancrei und einem Birte abgeschlossenen Bierabnahmevertrag von seiten einer anderen Brancrei. Sittenwidrige Schadenezusfügung.

BBB. § 826.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 25. November 1911 i. S. B.-H. iche Brauereisgesellschaft (Bett. u. Widerkl.) w. H. (Kl. u. Widerbett.). Rep. VI. 66/11.

- I. Landgericht Stuttgart.
- II. Oberlandesgericht bafelbit.

Der Kläger hatte im März 1905 das Wirtschaftsanwesen "Zum Hasen" in L. dem Brauereibesitzer F. daselbst abgekauft und sich dabei verpslichtet, bis zum 15. Mai 1910 seinen ganzen Bierbedarf aus der F.'schen Brauerei zu beziehen, auch im Falle der Veräußerung des Anwesens seinem Nachfolger den Eintritt in die Bierbezugs-

vervflichtung aufmerlegen und bei Berletung biefer Berpflichtung. fei es burch ibn felbst ober burch einen Rechtsnachfolger, für jebes aus einer anderen Brauerei bezogene Beftoliter Bier 3 M an F. gu bezahlen. Dieser Bertrag murbe später bis zum 15. Mai 1912 verlangert. Im Marg 1906 verkaufte ber Klager bas Wirtschaftsanwesen an die Sheleute Bf., die dabei jene Verpflichtungen übernahmen. Bu Anfang des Jahres 1907 schloß Pf. einen — vom 15. Januar batierten — Bertrag mit ber verklagten Brauereigesellschaft ab, inhalts beffen er bas Unwesen an diese vom 1. April 1907 an verpachtete und von ihr ein Darlehn von 2000 M zugesagt erhielt: Die Berpflichtung, bag bie Beklagte bas Bier für die Safenwirtschaft nur von R. beziehen durfe, bedang er fich nicht aus. Die Beklagte gab barauf bie Wirtschaft an ben Wirt 2. in Unterpacht und ließ burch diesen vom 1. April 1907 bis zum 21. Januar 1908 ausichließlich Bier aus ihrer Brauerei ausschanten. Im Sommer 1908 veräußerten bie Cheleute Pf. Das Anwesen an ben Wirt G., ohne ihm ben Bierbezug aus ber Brauerei F.'s anzubedingen. G. fcloß mit ber Beklagten einen Bierlieferungsvertrag ab und brachte vom 7, Oftober 1908 an auf ber Wirtschaft wieber ausschließlich Bier aus ber Brauerei ber Beflagten jum Ausschant.

Wegen dieser wiederholten Zuwiderhandlungen gegen die vom Kläger und von den Cheleuten Pf. übernommenen Berpflichtungen erhob F. gegen den Kläger Klage auf Zahlung der Vertragsstrasen und erlangte dessen Berurteilung. In einem neuen Rechtsstreite machte der Kläger geltend, daß die Beklagte durch die Lieferung des Bieres an die Hasenwirtschaft gegen die guten Sitten verstößen und ihm dadurch vorsählich Schaden zugefügt habe. Er forderte daher auf Grund des § 826 BBB. von ihr Ersat der an F. gezahlten Bertragsstrasen sowie der Kosten mehrerer Prozesse, die er wegen der Bierlieferung der Beklagten mit F. und Pf. geführt habe. Die Beklagte erhob Widerklage mit dem Antrage, sestzustellen, daß dem Kläger gegen sie kein Anspruch aus Ersat des Schadens zustehe, der ihm infolge ihrer Bierlieferung auf die Hasenwirtschaft gemäß dem zwischen ihm und F. abgeschlossenen Vertrag dis zum 15. Mai 1912 entstehe.

Das Landgericht erkannte nach bem Rlagantrage und wies bie Widerklage ab. Das Oberlandesgericht wies die Berufung ber Be-

klagten zurück. Auf die Revision der Beklagten ist das Berufungs= urteil aufgehoben und unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils die Klage abgewiesen und nach dem Widerklagantrage erkannt worden, aus folgenden

Grünben:

"Das Berufungsgericht läßt babingestellt, ob die Beklagte icon burch den Abschluf des Bacht- und Darlehnsvertrags vom 15. Januar 1907 gegen bie guten Sitten verftoßen habe, ba es Rweifel heat, ob ihr damals ichon die Bertrage zwischen F., bem Kläger und Bf. in allen Ginzelheiten befannt waren, ob fie namentlich icon bamals mußte, bag ber Rläger für jebes von Bf. aus ihrer Brauerei begogene Bektoliter Bier 3 M Bertragsftrafe an R. ju gablen verpflichtet war und ob fie bamals schon die Richtigleit ber Ausflüchte Bf.'s binfictlich ber Gultigfeit bes Bierlieferungsvertrags mit F. erfannt batte. Es ftellt aber fest, bag fie am 1. April 1907 fiber alle biefe Berhältniffe vollständig aufgeklart war, und ift ber Meinung, baß fie von ber Ausführung jenes Bertrags batte abfeben follen, mas ihr ohne jeden Nachteil möglich gewesen sein würde. Diese Ausführung bes Bertrags verftofe gegen bie auten Sitten. Amar perstoffe die Ausübung eines Rechtes nicht schon beshalb ohne weiteres gegen bie guten Sitten, weil baburch frembe vertragsmäßige Ansprüche pereitelt ober verlett murben, und es bestehe auch teine allgemeine fütliche Berpflichtung, bie Ausübung eines Rechtes zu unterlaffen, wenn fie einem anderen jum Schaben gereiche. Allein im vorliegenben Kalle tamen noch besondere Umftande bingu, die bas Borgeben ber Beklagten als fittlich verwerflich erscheinen ließen. Pf. sei, wie fie gewußt habe, burch bie außerste Rot gebrangt gewesen, sich um ieben Breis Silfe in Form eines Darlehns zu verschaffen, ba ihm bie Amangsverfteigerung feines Grundstücks gebroht habe, und zwar felbst unter Begehung eines Bertragsbruches; zu einem folchen fei er um fo eher geneigt gewesen, als er, wie er ber Bellagten felbft mitgeteilt gehabt, gablungsunfahig gewesen und fich beshalb barauf verlaffen zu konnen geglaubt habe, bag fein rechtswidriges Berhalten ihm teine Rachteile bringen werbe. Die Folgen feines Bertragsbruches hatten baber allein ben Rlager treffen muffen, ber &. gegenüber ftraffallig murbe und bei ber Bermogenslofigteit Bf.'s von biefem teinen Erfat hatte erlangen tonnen. Die Beflagte fei fich

also darüber flar gewesen, daß der Gewinn, den fie aus dem Bierausschant auf der Sasenwirtschaft jog, vollständig auf Rosten bes Rlagers ging, ber an biefer Geftaltung ber Berhaltniffe völlig foulb. los gewesen und die bauernde, nach und nach auf viele tausend Mark anwachsenbe und feine wirticaftliche Eriftenz gefährbenbe Schäbigung zu verhindern nicht in der Lage gewesen sei. In dieser über alles Das rudfichtslofen Beife die Notlage Bf.'s auszunugen und aus beffen Rahlungsunfähigfeit unter ichwerer Schädigung eines Dritten für fich Bewinn zu ziehen, hatte die Beklagte nach ben allgemeinen Anschauungen über Anstand und Redlichkeit unterlassen muffen. Dies gelte sowohl für die Reit vom 1, bis jum 20, Januar 1908, als auch für die Zeit bom 7. Ottober 1908 an, als nach bem Bertaufe ber Sasenwirtschaft an S. wieberum Bier aus ber Brauerei ber Beklagten ausgeschänkt worden sei, da dieser Berkauf im engften Rusammenhange mit ben Schritten geftanden habe, bie bie Beflagte juvor behufs Erlangung bes ausschlieflichen Bierlieferungsrechtes für jene Wirtschaft unternommen, und das lette Glied in ber Reihe ber auf biefen Zwed abzielenben Beranftaltungen gebildet habe.

Diese Aussührungen werden von der Revision mit Recht angegrissen. Es braucht nicht auf die Bedenken eingegangen zu werden, die sich nach Lage der Sache mit Recht gegen die Annahme des Berusungsgerichts erheben lassen, daß, auch wenn der Abschluß des Vertrags vom 15. Januar 1907 nicht gegen die guten Sitten verstoßen haben sollte, es der Bellagten doch ohne jeden Nachteil möglich gewesen wäre, von der Aussührung des Vertrags abzustehen, und daß sie daher auch von der Aussührung des Vertrags hätte Abstand nehmen sollen. Denn auch wenn ihr schon deim Abschlusse des Vertrags die zwischen F., dem Kläger und Pf. abgeschlossenen Verträge in allen Einzelheiten bekannt gewesen sein sollten, und auch wenn sie schon damals die Richtigkeit der Ausssüchte Pf.'s hinsichtlich des Bierlieserungsvertrags mit F. erlannt haben sollte, kann nach dem seitgestellten Sachverhältnis im Verhalten der Beklagten ein Verstoß gegen die guten Sitten nicht gefunden werden.

Das Berufungsgericht verkennt nicht, daß, wer sich, um einen Bermögensvorteil zu erlangen, an der Berletzung von Bertragspflichten beteiligt, die einem anderen gegenüber einem Oritten

obliegen, beswegen allein noch nicht gegen bie guten Sitten verstößt, baß vielmehr noch besondere Umftanbe bingutreten muffen, bie fein Berhalten als fittlich verwerflich erscheinen laffen. Es verleti aber ben § 826 BBB., indem es folche Umftande im gegebenen Ralle als porliegend anfieht. Runachst ift es unrichtig, wenn es bavon ausaeht, bie Beklagte habe bie Notlage Bf.'s ausgenust. Nach ben aetroffenen Reftstellungen bat fie biefen nicht bagu verleitet, ben ihm gegen ben Rlager und R. obliegenben Bertragspflichten gumiber gu handeln: fie hat nicht barauf hingearbeitet, bag er vertragsuntreu wurde, sondern er hat fich, weil er fich in feiner Eriften; bedrobt fab und F. feine Bitte um weitere Silfe abgelebnt hatte, an bie Beklagte mit ber Bitte um Gewährung eines Darlebns gewenbet. Er wußte babei, bag feine Bitte nur erfüllt werben murbe, wenn er sich verpflichtete, auf ber Hasenwirtschaft nur aus ber Brauerei ber Betlagten Bier verschanten zu laffen; er hatte baber von vornberein die Absicht, feinen Bertragspflichten zuwiderzuhandeln. Die Beflagte hat somit, indem fie ihm ein Darlehn unter jener Bebingung gusagte. nur bie Belegenheit benutt fo, wie fie fich ihr barbot; fie bat nicht bie Rotlage Bf.'s ausgenutt, fondern ibm in feiner Rot Hilfe geleistet, und wenn bas auch, wie bas Berufungsgericht annimmt, nicht aus Mitleid mit feiner mißlichen Lage geschehen ist, sondern ledialich au bem Amede, um fich eine neue Abfahmöglichfeit für ihre Biere gu verschaffen, so tann boch biefes Berhalten als über bas im wirtichaftlichen Rampfe erlaubte Mag hinausgebend nicht angeseben werben.

Num war sich die Beklagte, worauf das Berusungsgericht das Hauptgewicht legt, allerdings darüber klar, daß F. gegenüber die Folgen des von Pf. begangenen Vertragsbruchs vom Kläger zu vertreten waren, daß F. die von Pf. verwirkten Vertragsftrasen vom Kläger gezahlt verlangen durste und bei der Vermögenslosigkeit Pf.'s von ihm auch verlangen werde, daß also der Kläger durch Lieserung des Bieres aus ihrer Brauerei auf die Hasenwirtschaft Schaden erleiden werde. Allein wenn auch der Kläger an dem Vertragsbruche Pf.'s schuldlos war, so ist doch nicht abzusehen, warum dieser Umstand und jene Zahlungspflicht des Klägers die Veklagte hätte abhalten sollen, mit Pf. einen Vertrag abzuschließen, der sie zur ausschließlichen Lieserung des Vieres auf die Hasenwirtschaft berechtigte. Es ist nicht richtig, wenn das Verusungsgericht meint, der Kläger sei an der

Geftaltung jener Berhaltniffe ichulblos gewesen. Der Rlager bat die erfte Ursache hierfür badurch gesett, daß er sich R. gegenüber nicht nur verpflichtet batte, feinem Rachfolger ben Gintritt in bie Bierbezugspflicht anzubedingen, fondern auch bei Berlegung biefer Berpflichtung burch einen Rechtsnachfolger für jedes aus einer anderen Brauerei bezogene Settoliter Bier eine Bertrageftrafe an ff. ju bezahlen. Der Beklagten kann nicht angesonnen werden, bloß damit biefer Fall nicht eintrete, auf eine ihr fich barbietende Absamöglichfeit für ihr Bier ju verzichten. Der Rlager bat es fich felbst juguichreiben, bag er in biefe Lage geraten ift, und ber Beklagten tann aus ber Betätigung ihres geschäftlichen Interesses, obgleich damit eine Schabigung bes Rlagers verbunden ift, um fo meniger ber Borwurf eines Berftoges gegen bie auten Sitten gemacht werben, als ein fittenwidriges Motiv, bas fie etwa bei ihrem Borgeben beeinflußt haben könnte, weber festgestellt noch vom Rlager behauptet worden ift.

Aus diesen Gründen ergibt sich zugleich, daß das Berhalten der Beklagten bei und nach dem Berkause der Hasenwirtschaft an S. ebensowenig als sittlich verwerslich angesehen werden kann; das Berusungsgericht hat diesen Berkauf auch nur als das letzte Glied in der Reihe der auf Erlangung des ausschließlichen Bierlieserungsrechtes abzielenden Beranstaltungen der Beklagten bezeichnet, und auch der Revisionsbeklagte hat sich dessen bescichne, daß aus jenem Bershalten der Beklagten allein ein Berstoß gegen die guten Sitten nicht abgeleitet werden kann."...